



Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** (FN 222437p), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.12.2020, KOA 2.150/20-007, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020,

1. der Wechsel des zur Programmverbreitung genutzten Satelliten auf EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 91, Frequenz 12.539,02 MHz (SD) sowie EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 91, Frequenz 12.539,02 MHz (HD) sowie
2. die Weiterverbreitung des Programms in UHD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 91, Frequenz 12.539,02 MHz (UHD)

für die Dauer der aufrechten Zulassung beginnend mit 01.10.2021 genehmigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.09.2021, bei der KommAustria am 08.09.2021 eingelangt, ergänzt mit E-Mail vom 21.09.2021, zeigte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die im Spruch angeführten Änderungen bei der Satellitenverbreitung des Programms „Fashion TV“ an.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das vollständig einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Alleineigentümer ist der österreichische Staatsbürger Adam Lisowski. Er hält die



Anteile an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms namens „Fashion TV“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 17.06.2012. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, wurde die Ausstrahlung des Satellitenfernsehprogramms in SD und in HD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz, genehmigt.

Mit Bescheid vom 11.12.2020, KOA 2.150/20-007, hat die KommAustria die Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ über EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz (SD) und EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP C03, Frequenz 11.262 MHz (HD) (HD) bewilligt.

Bei dem Programm „Fashion TV“ handelt es sich laut Zulassungsbescheid vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, um ein reines Mode-Spartenprogramm, das unter dem Programmnamen „Fashion TV“ täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr verbreitet wird. Neben Sendungen zum Thema Mode werden Aufzeichnungen von Modeschauen gezeigt.

2.2. Zum Wechsel des Verbreitungsweges

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH plant nunmehr beginnend mit 01.10.2021 die Änderung der Verbreitung des Satellitenprogramms „Fashion TV“ zusammengefasst dahingehend, dass die Ausstrahlung des SD-Signals des Programms auf EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 91, Frequenz 12.539,02 MHz und die Ausstrahlung des HD-Signals des Programms nunmehr auf EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 91, Frequenz 12.539,02 MHz (HD) erfolgt. Weiters wird das Programm in UHD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 91, Frequenz 12.539,02 MHz (UHD) inhaltlich unverändert weiterverbreitet.

Zwischen der Eutelsat SA und der FASHION TV LIMITED wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Übertragungskapazitäten stehen der Antragstellerin aufgrund eines vertraglich eingeräumten Nutzungsrechtes zur Verfügung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zur aufrechten Zulassung für ein Satellitenfernsehprogramm beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie den Bezug habenden Verfahrensakten der KommAustria. Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Wechsel der Satellitenkapazitäten und zum Vorliegen von Vereinbarungen bezüglich die Nutzung von Satellitenkapazitäten ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin vom 07.09.2021 und vom 21.09.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 66 AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 108/2021, eingerichtete KommAustria.



§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmduer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G haben somit Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Auch die Änderung der ursprünglich bewilligten Verbreitung soll mit dieser Bestimmung in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 AMD-G ermöglicht werden, wobei zuvor allerdings eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorzunehmen ist. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Nach den Materialien (Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP) zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 84/2013, deckt § 6 Abs. 2 AMD-G auch den Fall ab, dass ein Zulassungsinhaber einen Wechsel der Verbreitung vornehmen will. Dabei kommt unter anderem ein Wechsel des zur Verbreitung genutzten Satelliten bzw. Transponders in Frage. Auch dies stellt eine materielle Abänderung des Zulassungsbescheids dar und führt dazu, dass die Zulassung nur hinsichtlich der eingestellten Verbreitung erlischt und für den verbleibenden Verbreitungsweg fortbesteht (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze ⁴, 480f).

Im gegenständlichen Fall zeigt die FASHION TV Programmgesellschaft mbH einen Wechsel der Satellitenkapazitäten zur Verbreitung des Programms „Fashion TV“ sowie die Weiterverbreitung des Programms in UHD über eine weitere Satellitenkapazität an und beantragt eine entsprechende Änderung ihrer bestehenden Zulassung.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung der Transponder bzw. Satellitenfrequenzen (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin auf Grund der vorgelegten Urkunden nachweisen.



Es besteht kein Anhaltspunkt, an der aufrechten Niederlassung der Antragstellerin gemäß § 3 AMD-G in Österreich zu zweifeln. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des bisherigen Sendebetriebes nicht in Zweifel gezogen werden.

Schließlich liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die Bedenken an einer fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin hervorrufen würden, zumal keine programmlichen Änderungen angezeigt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.155/21-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)